

Beschlussentwurf
betreffend die Zuteilung eines Verpflichtungskredites für die Einführung des
geographischen Informationssystems für den Kanton Wallis (GIS-Wallis) vom

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Art. 41 Ziff. 3 und Art. 42 Ziff. 4 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen die Art. 16, 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 4. Juni 1980;

Eingesehen des Art. 1 Ziff.2 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 16. November 1994.

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates betreffend die Einführung des kantonalen geographischen Informationssystems (GIS-Wallis) des Kantons Wallis;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Artikel 1

Die Einführung des geographischen Informationssystem für den Kanton Wallis (GIS-Wallis) wird genehmigt.

Art. 2

Ein Verpflichtungskredit von Fr. 2'500'000.- wird für dieses Projekt gutgeheissen.

Art. 3

Der Staatsrat, durch das Departement für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten ist beauftragt, diesen Beschluss anzuwenden.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten, den 4. Februar 2004

*Der Präsident des Staatsrates : **Jean-Jacques Rey-Bellet***
*Der Staatskanzler : **Henri von Roten***